

Est. A - 14811

Est. A

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

35208

41665

# Erläuterungen und Interpretationen des Patents und der Instruction.

## § 1.

ad Pkt. 1 des  
Patents.

Der Umfang der Vermessung, resp. deren Emendirung, und der Katastrirung erstreckt sich auf das gesammte Hofsländ, mit Ansschluss der Quote und aller an Bauergemeindglieder im engeren Sinn verkaufte bereits katastrirte Hofsländparcellen, welche mit dem, dem Kauf zu Grunde gelegten Thalerwerth ohne neue Messung und Einschätzung in die revisorische Beschreibung aufzunehmen sind \*).

## § 2.

Alle im eigenthümlichen Besitz von Bauergemeindgliedern im engeren Sinn befindlichen, bisher nicht katastrirten Hofsländparcellen sind auf Kosten der Ritterschaft zu vermessen und zu katastriren, mit Ausschluss der auf Grundlage des Patents vom 17. November 1865 № 122 zu Gehorchsländ hinzuverkauften unkatastrirten Hofsländparcellen, welche weder zu vermessen noch zu katastriren sind \*\*). Die Vermessung und Katastrirung der erstgenannten Hofsländparcellen hat auf Anordnung der Kreisdirectore zu geschehen.

## § 3.

Die Pastorate sind von den örtl. Kirchenvorstehern, auf Rechnung des betreffenden lutherischen Kirchspiels, vermessen zu lassen, und haben die Herren Kreisdirectore dafür Sorge zu tragen, dass diese bereits durch den Pkt. 1 des Patents № 101 v. J. angeordnete Bestimmung in allen Kirchspielen zur Ausführung gelangt.

## § 4.

Die der Ritterschaft gehörigen Ländereien der Poststationen sind auf Kosten der Ritterschaft zu vermessen, und die betreffenden Anordnungen von den Kreisdirectoren zu treffen.

\*) Conventsbeschluss vom 1 Mai 1873.

\*\*) Conventsbeschluss vom 1. Mai 1873.

§ 5.

Die Einschätzung hat unter allen Umständen nach Kirchspielsgerichtsbezirken zu geschehen, und zwar selbst dann, wenn das betreffende Gut nicht zu dem Ordnungs-Gerichts-Bezirk gehört, in welchem sein Kirchspielsgerichts-Bezirk belegen ist.

§ 6.

Liegen Theile eines Guts in einem andern Kirchspiele als der Hof, so sind sie bei der vorzunehmenden Vermessung und Katastrirung so anzusehen als ob sie zum Kirchspiele des Hofes gehören, jedoch ist bei ihnen ausdrücklich zu vermerken, dass sie, und zwar in welchem Thalerwerth, zu einem andern, namentlich zu bezeichnenden, Kirchspiele gehören.

§ 7.

Als Brustacker ist bei der Katastrirung, alles als Feld oder Garten in Nutzung befindliche Land zu behandeln, welches bereits ein oder mehrere Mal gedüngt worden ist.

§ 8.

- Als Buschland ist alles Land zu katastriren, welches
- a. seiner Boden-Beschaffenheit nach die für das Buschland erforderliche Qualification besitzt, und behufs Feldbau in Nutzung ist, ohne gedüngt worden zu sein;
  - b. zufolge Bestimmung des Eigenthümers oder derzeitigen Inhabers zur Buschlandnutzung designirt ist.

Anmerkung. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden § 8 pkt. a und b, bildet nur dasjenige Land, welches, wengleich seiner Qualification nach dem Buschlandboden entsprechend, im Interesse der Forst- oder Wiesen-Cultur nur momentan mit Feldfrüchten bestellt ist.

§ 9.

Bedüngte Aussenschläge sind als Acker, unbedüngte Aussenschläge als Buschland anzusehen.

§ 10.

In allen denjenigen Fällen, wo trotz der sub §§ 7, 8 und 9 getroffenen Bestimmungen, die Qualification von Boden: als „Buschland“ dennoch zweifelhaft erscheinen sollte, ist von dem örtl. Kreisdirector unter möglichst detaillirter Darlegung des betreffenden Sachverhalts die Entscheidung der Central-Commission einzuholen.

§ 11.

Wiesen sind genau im Anschluss an die den Revisoren zur Richtschnur dienenden betreffenden Verordnungen und die

bei der Katastrirung des Bauerlandes übliche Praxis einzuschätzen.

§ 12.

Nachgelassene Felder sind als Weiden zu betrachten.

§ 13.

Alle Moorculturen sind, insofern dieselben nicht bereits Felder oder Wiesen geworden sind, von der Katastrirung auszuschliessen.

§ 14.

ad Pkt. 2 des Patents.

In denjenigen Fällen, wo die Grenzen der Hofsländereien gegenüber der Gesammtheit oder einzelnen Theilen der Quote nicht nachweisbar sind, ist von dem gesammten neu taxirten Landeswerth der als Hofsländereien behandelten Ländereien ein der alten Thalerzahl der eingezogenen Quote entsprechender Landeswerth in Abzug zu bringen und dieser Abzug als Werth des betreffenden Theils, resp. der Gesammtheit der Quote anzunehmen.

Anmerkung. In allen zweifelhaften Fällen in Betreff der Ausführung des Pkt. 2 des Patents werden die Kreisdirectore ersucht, unter möglichst eingehender Darlegung des betreffenden Sachverhalts die Entscheidung der Central-Commission einzuholen.

§ 15.

ad Pkt. 3 des Patents.

Auf den Charten muss die Arealgrösse der Aecker, Gärten Wiesen und Buschländereien, gesondert für jede dieser Kategorien, durch den Revisor ziffermässig vermerkt sein.

§ 16.

ad § 4 a der Instruction.

Die in Bewirthschaftung des Hofes befindlichen Quotenländereien sind in die Tabelle C einzutragen.

§ 17.

ad § 4 b u. c der Instruction.

In den Fällen, wo für einzelne Gesinde des Gehorchslandes oder der Quote, deren Thalerwerth nicht gesondert aufgegeben werden kann, muss derselbe für diese Gesinde summarisch in die betreffende Tabelle verzeichnet werden.

§ 18.

ad § 4 c der Instruction.

Nicht bestätigte Messungen des verpachteten Gehorchslandes und der Quote dürfen nur in den Fällen anerkannt werden, wo sie zur Grundlage corroborirter Pachtcontracte dienen.

§ 19.

Für bereits verkaufte, aber zur Zeit der Katastrirung factisch noch in Pacht befindliche Gesinde des Gehorchslandes oder der Quote ist unter den Bemerkungen in der Tabelle C. unter Beifügung der Kaufsumme anzuführen, dass diese Gesinde bereits verkauft sind.

§ 20.

ad Anmerkung zu § 4 der Instruction. Die Gesetzlichkeit eines Austausches zwischen Hofs und Gehorchsland ist auf Grundlage des betreffenden vom Kirchspielsgericht bestätigten Attestats zu constatiren.

§ 21.

ad § 5 der Instruction. Die bei der Abhaltung der Local-Termine, der Bezirks-Commission behufs Controlirung der Katastrirung vorzulegenden Documente müssen vom Eigenthümer des Guts, resp. von dessen Bevollmächtigten beglaubigt sein.

§ 22.

ad Anmerkung zu § 5 der Instruction. Ein zum Präses oder 2. Glied der Bezirks-Commission erwählter Gutsverwalter kann die Functionen eines solchen Präses oder 2. Gliedes auf den durch die Instruction festgesetzten Localterminen für das von ihm verwaltete Gut nicht ausüben, da die zum § 5 der Instruction gehörige Anmerkung, in gleicher Weise auf die Gutsverwalter, wie auf die Gutseigenthümer Anwendung zu finden hat.

§ 23.

Verschiedene Bestimmungen. Die erforderliche Zahl Schemata zu den revisorischen Beschreibungen ist den Kreisdirectoren von der Central-Commission direct zu übergeben.

§ 24.

Die der Katastrirung in Haken und Thalern zu Grunde zu legenden, zur Zeit gesetzlich gültigen betreffenden Taxationsbestimmungen sind durch die Vermittelung des Gouvernements Revisors feststellen und vervielfältigen zu lassen, und darnach den Kreisdirectoren zur eventuellen Benutzung zu übersenden.

§ 25.

Die vom Revisor anzufertigende revisorische Beschreibung des Ackers, hat lottenweise zu geschehen, während die Heuschläge nur nach ganzen einheitlichen Stücken gesondert, zu beschreiben sind.

§ 26.

Die revisorischen Beschreibungen sind vom Revisor, so weit als irgend möglich gleich nach der Katastrirung auszuführen.

§ 27.

Die Höfe und einzelnen Hoflagen sind je als selbstständige Wirtschaftseinheiten zu betrachten.

§ 28.

Als in eigener Bewirtschaftung des Eigenthümers befindlich sind auch anzusehen:

- a) ungetrennt verarrrendirte Hofwirtschaftseinheiten, ohne specielle im Contract bezeichnete Pachtsumme für jede einzelne Wirtschaftseinheit;
- b) alle Hofparcellen mit gemischten Pachtcontracten (Geld- und Arbeits-Pacht, Halbkornwirtschaft etc.);
- c) alle Gärten, Aecker, Buschland und Wiesen, welche an Hakelwerkeinwohner oder Fabrikbesitzer verpachtet sind.

Als verpachtet sind dagegen anzusehen:

Alle Hofwirtschaftseinheiten, welche mit Ausschluss der vorstehend bezeichneten Fälle, mit Angabe der Pachtsumme für die einzelne Wirtschaftseinheit vom Eigenthümer resp. Arrendator des Gesamthofslandes verarrrendirt sind.

§ 29.

Bei Hoflagen, die zugleich mit Krügerei-Berechtigung, Bierbrauereien, Branntweinsbrennereien u. s. w. in Pacht vergeben oder verkauft sind, ist, wo jene Posten nicht ausgeschieden werden können, die gesammte vereinbarte Pachtzahlung oder Kaufsumme anzugeben, unter den Bemerkungen aber eine betreffende Erklärung zu geben.

§ 30.

Zusammenhängende Ländereien von Hakelwerken, Fabrik-etablissemments und dergl. können als solche summarisch, ohne Aufzeichnung der einzelnen Wirtschaftseinheiten, aufgegeben werden.

§ 31.

Obstgärten sind wie Brustacker einzuschätzen.

§ 32.

Krüge, Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien werden als selbstständige Wirthschaftseinheiten des Hoflandes betrachtet, wenn ihnen Acker, Gärten, Buschland oder Wiesen zur Benutzung zugewiesen sind.

§ 33.

In den Fällen, wo das gesammte Gehorchsland und die Quote oder einzelne Gesinde derselben, zwar bereits neu vermessen und katastrirt worden, die betreffenden laufenden Pachtcontracte aber zur Zeit noch auf Grundlage einer früheren Messung und Katastrirung abgeschlossen sind, ist nur diese letztere zu berücksichtigen, und in die Tabelle C stets nur die Thalerzahl der Gesinde einzutragen, für welche der Pächter zur Zeit factisch seine Pachtzahlung leistet.

Im Namen der Central-Commission:

Präses: **Landrath v. Sivers.**

Secretair: **Fr. v. Jung-Stilling.**